

## Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der EVN Netz GmbH

(im folgenden kurz „EVN“ genannt)

genehmigt durch die Energie-Control Kommission am 19.5.2008  
gemäß § 31 EIWOG idF BGBl. I Nr. 106/2006 iVm § NÖ EIWG 2007,  
LGBl. 7800-0

EVN hält ausdrücklich fest, dass der in diesen **„Allgemeinen Verteilernetzbedingungen der EVN“** verwendete Begriff „Netzkunde“ sowohl für die Netzkundinnen als auch für Netzkunden steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen werden.

# Übersicht

<b>A) Allgemeiner Teil</b>	<b>2</b>		
I. Gegenstand	2		
II. Begriffsbestimmungen	2		
<b>B) Netzanschluss</b>	<b>3</b>		
III. Antrag auf Netzanschluss	3		
IV. Anschlussanlage	4		
V. Grundinanspruchnahme	5		
<b>C) Netznutzung</b>	<b>5</b>		
VI. Antrag auf Netznutzung / Bedingung für die Netznutzung	5		
VII. Spannungsqualität und Netzsystemleistungen	6		
VIII. Betrieb und Instandhaltung	7		
IX. Entgelt	7		
X. Netzverlustentgelt	8		
<b>D) Messung und Lastprofile</b>	<b>8</b>		
XI. Messung und Messeinrichtungen	8		
XII. Lastprofil	9		
<b>E) Datenmanagement</b>	<b>9</b>		
XIII. Evidenzhaltung und Aufbewahrung von Daten	9		
XIV. Übermittlung der Daten	9		
		XV. Wechsel des Lieferanten und/oder der Bilanzgruppe	10
		XVI. Einwand gegen den Wechsel aus zivilrechtlichen Gründen	10
		XVII. Datenschutz und Geheimhaltung	10
		<b>F) Kaufmännische Bestimmungen</b>	<b>10</b>
		XVIII. Rechnungslegung	10
		XIX. Abschlagszahlungen	11
		XX. Zahlung, Verzug, Mahnung	11
		XXI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung	11
		XXII. Vertragsstrafe	12
		XXIII. Änderung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen und der Systemnutzungsentgelte	12
		<b>G) Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen</b>	<b>12</b>
		XXIV. Formvorschriften/Teilungültigkeit	12
		XXV. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge	12
		XXVI. Einstellung der Netzdienstleistungen, Vertragsauflösung	13
		XXVII. Haftung bei Störungen	13
		XXVIII. Gerichtsstand	13

## A) Allgemeiner Teil

### I. Gegenstand

1. Die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen regeln das den Netzzugang betreffende Rechtsverhältnis zwischen EVN und dem Netzkunden und bilden einen integrierenden Bestandteil des Netzzugangsvertrags.
2. Der Netzzugang (Anschluss sowie Einspeisung und Entnahme) beinhaltet insbesondere
  - den Netzanschluss (Anschluss der Anlage des Netzkunden an das Netz);
  - die Netznutzung (Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen; Einspeisung elektrischer Energie in das Netz von EVN; Entnahme elektrischer Energie aus dem Netz von EVN; etc.)
3. EVN verpflichtet sich dem Netzkunden gemäß diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen unter Einhaltung der sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln und den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen sowie veröffentlichten Preisen und allfälliger gesetzlich vorgesehener Entgelte und Zuschläge, den Netzzugang zu gewähren. Dabei hat EVN insbesondere für die technische Sicherheit und Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Netzes zu sorgen, die Interoperabilität ihres Netzes zu gewährleisten und gemäß den sonstigen Marktregeln die erforderlichen Daten zu ermitteln, evident zu halten und anderen Marktteilnehmern zu übermitteln. Die jeweils geltenden Bestimmungen des § 19 Energielenkungsgesetzes 1982 idF BGBl. I Nr. 106/2006 sind Bestandteil der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen.
4. Der Netzkunde verpflichtet sich, den Netzzugang nur nach diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen unter Einhaltung der sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln, den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen und allfälligen rechtlich zulässigen Entgelten und Zuschlägen in Anspruch zu nehmen.

5. Informationsübermittlungen der Netzkunden über Anlagen von EVN bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
6. Für temporäre Anlagen im Sinne des Punktes II. können hinsichtlich der Punkte XI., XII. und des Anhanges von diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen abweichende Regelungen getroffen werden, welche diskriminierungsfrei angewendet werden. Als temporäre Anlagen gelten insbesondere solche Anlagen, bei denen eine Inanspruchnahme des Netzsystems für höchstens fünf Jahre beabsichtigt ist. Durch den Bestand und den Fortbestand einer temporären Anlage werden keine weitergehenden Rechte begründet.
7. Diese Allgemeinen Verteilernetzbedingungen werden unabhängig von der Wahl des Lieferanten diskriminierungsfrei angewendet. Dies gilt auch für abweichende Regelungen gemäß I./6.
8. EVN wird dem Netzkunden Informationen über die Erreichbarkeit für persönliche, elektronische und telefonische Kontaktaufnahmen sowie für Störungsmeldungen in geeigneter Weise (Kundenzeitschrift, Internet etc.) zur Verfügung stellen.

### II. Begriffsbestimmungen

Die in diesen „Allgemeinen Verteilernetzbedingungen der EVN“ verwendeten Begriffe folgen den Begriffsbestimmungen des Art. 2 der Elektrizitätsbinnenmarktlinie 2003/54/EG, des § 7 EIWOG, idF BGBl. I Nr. 106/2006, des § 2 NÖ EIWG 2007, LGBl. 7800-0, des Teiles 1 der „Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen im Sinne EIWOG“ sowie des Kapitels 1 der Sonstigen Marktregeln. Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck

„Anhang“ eine Zusammenfassung von Erläuterungen jener hauptsächlich in Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, die den Netzanschluss und die Abgeltung von Dienstleistungen sowie Nebenleistungen der EVN regeln;

**„Anschlusskonzept“** jene von EVN als Basis für den Vertrag zu erstellende Unterlage, die Art, Zahl und Lage der Anschlüsse und Anschlussanlagen bis zur Übergabestelle zum Inhalt hat; über Wunsch des Netzkunden kann das Anschlusskonzept auch einen Kostenvoranschlag beinhalten.

**„Marktregeln“** die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren des Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten.

**„Messeinrichtungen“** die zur Messung (Zählung) der von einem Netzkunden eingespeisten oder entnommenen elektrische Energie (Arbeit und beanspruchte Leistung) erforderlichen Zähleinrichtungen sowie Einrichtungen der Datenauslesung;

**„Messstelle“** jene Stelle, an der die zum Netzkunden übergebene oder vom Netzkunden entnommene elektrische Energie durch Messeinrichtungen erfasst wird;

**„Netzanschluss“** ist die Verbindung des Verteilernetzes mit der Anlage des Netzkunden (Netzzutritt, Netzbereitstellung); diese kann auch durch Mitbenutzungsrechte an gemeinschaftlichen elektrischen Anlagen im Ausmaß des jeweiligen Eigenverbrauches des Netzzugangsberechtigten gegeben sein;

**„Netzanschlusspunkt“** die technisch geeignete und für den Netzzugangsberechtigten wirtschaftlich günstigste Stelle des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die Herstellung des Anschlusses bestehenden Netzes, an der elektrische Energie eingespeist oder entnommen wird;

**„Netzebene“** ein im wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes;

**„Netzdienstleistungen“** die Ermöglichung der Netznutzung (einschließlich von Hilfsdiensten), die Netzverlustabdeckung und die Messleistungen durch EVN;

**„Netzkunde“** Entnehmer und Einspeiser, die Strom in das Verteilernetz der EVN einspeisen oder entnehmen oder Netzdienstleistungen in Anspruch nehmen. Als Netzkunden sind auch künftige Netzkunden zu verstehen;

**„Netzzugang“** das Recht der Nutzung des Verteilernetzsystems der EVN durch den Netzkunden;

**„Netzzugangsvertrag“** die individuelle Vereinbarung zwischen einem Netzkunden und EVN über

- den Netzanschluss
- die Netzdienstleistungen
- den Netzzugang;

**„Geltende technische Regeln“**

- die anerkannten Regeln der Technik und die
- sonstigen technischen Regeln für die Netzbenutzung, wie sie beispielsweise in den „Technischen Anschlussbedingungen mit Erläuterungen der einschlägigen Vorschriften für elektrische Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V“ (kurz TAEV genannt) einschließlich deren Anhänge zusammengefasst sind
- die „Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen gemäß EIWOG“

- Technische Ausführungsbestimmungen der EVN zu den TAEV

**„Übergabestelle“** jene vertraglich definierte Stelle im Netz, an dem elektrische Energie zwischen Vertragspartnern ausgetauscht (übergeben) wird. Die Übergabestelle kann mit dem Zählpunkt und der Eigentumsgrenze ident sein.

## B) Netzanschluss

### III. Antrag auf Netzanschluss

1. Der Netzkunde hat die Neuerrichtung oder die Änderung des Netzanschlusses bei EVN zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen. Als Mindestanforderung ist ein Netzanschlussvertragsformular mit den genauen und vollständigen Angaben zum Netzkunden, Ort, Art und Umfang der gewünschten Netznutzung etc. zu übermitteln. Im einzelnen kann EVN zur Beurteilung des Netzanschlusses zusätzliche erforderliche Unterlagen und Nachweise verlangen.

Für den Antrag sollen die von EVN aufgelegten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann EVN nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen. Sollte vor bzw. zur Errichtung des Netzanschlusses die Erstellung eines Anschlusskonzeptes und eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich EVN bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Termine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ehestmöglich ein Ersatztermin zu vereinbaren.

2. EVN wird auf vollständige Anträge auf Netzanschluss innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise – insbesondere betreffend die Ansprechperson, die voraussichtliche Dauer der Herstellung eines Netzanschlusses sowie eine Terminvereinbarung - reagieren. EVN verpflichtet sich, dem Netzkunden vor Vertragsabschluss ein Informationsblatt über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen auszuhändigen.

Weiters erhält der Netzkunde ein Kundeninformationsblatt. Aus diesem geht hervor, dass der Kunde im liberalisierten Energiemarkt das Recht hat, seinen Energielieferanten frei zu wählen und dass dieses Recht bereits beim Anschluss an das Netz besteht. Der Netzkunde ist auch darauf hinzuweisen, dass er zum Bezug elektrischer Energie jedenfalls einen Energielieferanten benötigt.

3. EVN darf den Netzanschluss ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern. Eine Ablehnung des Netzanschlusses ist schriftlich zu begründen.
4. Die Einzelheiten für den Netzanschluss hat EVN im Netzzugangsvertrag mit dem Netzkunden zu vereinbaren.
5. Der Netzzugangsvertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Netzkunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch EVN angenommen wird. Für die Annahmeerklärung von EVN kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Ist der Netzkunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumenten-

tenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen von Vertretern der EVN wirksam. Soweit ein Anschlusskonzept erstellt werden muss, wird der Vertrag von EVN erstellt und kommt zustande, wenn der vom Netzkunden rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist bei EVN einlangt.

#### IV. Anschlussanlage

1. EVN ist für die betriebsbereite Erstellung, Änderung und Erweiterung der netzseitigen Teile der Anschlussanlage ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Eigentumsgrenze, der Netzkunde für die nach der Eigentumsgrenze befindlichen Anlagenteile verantwortlich. Dabei sind die geltenden technischen Regeln, insbesondere auch die speziellen Anforderungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen einzuhalten. Die Anlage des Netzkunden ist grundsätzlich mit dem System von EVN an dem technisch geeigneten Punkt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzkunden zu verbinden. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes hat EVN die technischen Zweckmäßigkeiten, insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten und die Versorgungsqualität sowie die wirtschaftlichen Interessen aller Netzkunden im Hinblick auf die Verteilung von Netzkosten auf alle Netzkunden und die berechtigten Interessen des anschlusswerbenden Netzkunden angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Anforderungen an EVN hinsichtlich Ausbau, Betrieb und Sicherheit ihres Netzes zu berücksichtigen. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Netzkunden auf den ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt und die günstigste Übergabestelle. Ein Rechtsanspruch auf die Änderung der Netzebene für den Netzanschluss besteht nur dann, wenn die in diesen Bedingungen sowie dem Anhang vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind und bedarf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Netzkunden und EVN.
2. Im Netzzugangsvertrag sind die Anschlussanlage, insbesondere auch die Übergabestelle/Eigentumsgrenze, und die sonstigen, sich aus dem Bestand der Anlage ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zu beschreiben.
3. Der Netzkunde hat die angemessenen Aufwendungen von EVN, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Netz oder einer vom Netzkunden verursachten Änderung des Anschlusses unmittelbar verbunden sind, abzugelten. Dieses Netzzutrittsentgelt ist nach den angemessenen, tatsächlichen Aufwendungen von EVN zu berechnen. Bei Netzanschlüssen auf der Niederspannungsebene kann eine Pauschalierung auf Basis der Gesamtinvestitionskosten von EVN für gleichgelagerte Neuanschlüsse auf dieser Netzebene erfolgen. Dieses Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit, als der Netzkunde die Kosten für den Netzanschluss selbst getragen hat. Ein geleistetes Netzzutrittsentgelt ist mit Ausnahme von Punkt 5. nicht rückzahlbar.
4. EVN hat dem Netzkunden auf dessen schriftliches Verlangen innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen und Daten für die Herstellung oder Änderung der Anschlussanlage – ausgenommen bei Netzanschlüssen mit pauschalierter Verrechnung des Netzzutrittsentgeltes auf der Niederspannungsebene – unentgeltlich einen Kostenvoranschlag zu übermitteln. Der Kostenvoranschlag oder das Angebot hat die wesentlichen Komponenten des Netzzutrittsentgeltes aufzuschlüsseln sowie ein allfälliges Netzbereitstellungsentgelt zu enthalten. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist der Kostenvoranschlag verbindlich. Mehrfache Adaptierungen, die nicht von EVN verursacht wurden und nicht zur Ausführung gelangen, können dem Kunden aufwandsorientiert verrechnet werden.
5. Für Anschlussanlagen, bei denen das Netzzutrittsentgelt nicht pauschaliert abgegolten wurde, gilt: Wenn die Anschlussanlage, die ab dem 1.1.2008 in Betrieb genommen wurde, innerhalb von zehn Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von weiteren Netzkunden in Anspruch genommen wird, so hat EVN das Netzzutrittsentgelt auf sämtliche betroffenen Netzkunden, die diese Anschlussanlage in Anspruch nehmen, neu aufzuteilen. Bei der Neuaufteilung ist eine Verzinsung nicht vorzunehmen. Für Anlagen, die bis zum 31.12.2007 in Betrieb genommen wurden, gilt die siebenjährige Frist aus den im Jahr 2003 genehmigten Allgemeinen Verteilernetzbedingungen weiter. Den sich aus der Neuaufteilung ergebenden Überhang hat EVN jenen Netzkunden zurückzuzahlen, welche die Kosten der Errichtung getragen haben, es sei denn EVN hat die verrechenbaren Netzzutrittsentgelte nur anteilig verrechnet und den Überhang selbst vorfinanziert. Diesfalls bildet der Überhang einen Bestandteil des Netzzutrittsentgeltes und kann weiteren Netzkunden auch über die in Satz eins genannte Frist hinaus in Rechnung gestellt werden.
6. EVN kann vor Beginn der von ihr durchzuführenden Maßnahmen eine Sicherstellung oder die gänzliche oder teilweise Bezahlung des Netzzutrittsentgeltes verlangen. Mit vollständiger Bezahlung des Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgeltes erwirbt der Netzkunde ein Netznutzungsrecht im vereinbarten Ausmaß.
7. Der Netzkunde hat zur Abgeltung des von EVN zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbaus das in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen vorgesehene einmalige Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten. Wird die Netznutzung innerhalb des Netzbereiches von EVN örtlich übertragen, ist das bereits geleistete Netzbereitstellungsentgelt auf Verlangen des Netzkunden in jenem Ausmaß anzurechnen, in dem sich die vereinbarte weitere Netznutzung gegenüber der bisherigen tatsächlich nicht ändert. Geleistete Netzbereitstellungsentgelte sind dem Netzkunden auf Verlangen innerhalb der in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegten Zeit zu den dort genannten Bedingungen zurückzuerstatten. Wenn Baukostenzuschüsse vor dem 19.2.1999 geleistet worden sind, können diese nicht örtlich übertragen oder rückerstattet werden. Eine örtliche Übertragung oder Rückerstattung für die tariflich oder vertraglich fixierten Mindestleistungen ist ausgeschlossen.
8. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf den Fall technisch erforderlicher (z. B. Erhöhung der Kurzschlussleistung im Verteilernetz der EVN) oder vom Netzkunden gewünschter Änderungen der Anschlussanlage anzuwenden.
9. Unbeschadet der Z 3 – 7 trägt jeder Vertragspartner die Kosten für jene Maßnahmen, die in seinem ausschließlichen Interesse erfolgen; im Falle beiderseitigen Interesses werden die Kosten nach Vereinbarung aufgeteilt.
10. Die übrigen Bestimmungen für Netzzutritt und Netzbereitstellung sind im Anhang im Detail geregelt.

## V. Grundinanspruchnahme

1. EVN ist berechtigt, für den Bestand und Betrieb ihres Verteilernetzes und die Erbringung der Netzdienstleistung Grundstücke des Netzkunden unentgeltlich zu benützen. Dieses Recht ist beschränkt
  - auf Verteilernetzanlagen inklusive Transformatorstationen ab 1 kV bis 30 kV Nennspannung, die der Zu- und Fortleitung von Strom und der Erbringung von Netzdienstleistungen im Bereich der Anlage des Netzkunden dienen,
  - auf Verteilernetzanlagen bis 1 kV Nennspannung ausgenommen Niederspannungsmaste, die zum Bereich einer Transformatorstation gehören, aus welcher die Anlage des Kunden zumindest aushilfsweise mit elektrischer Energie versorgt werden kann,
  - auf Verteilernetzanlagen inklusive Transformatorstationen bis 1 kV Nennspannung, durch die der Wert der betroffenen Grundstücke infolge der Möglichkeit einer wirtschaftlich vorteilhaften Systemnutzung erhöht wird.

Der Netzkunde räumt EVN auf Wunsch zur Sicherung des Bestandes und des Betriebes ihrer Hochspannungsanlagen einverleibungsfähige Dienstbarkeiten gegen Entschädigung ein.

Im Rahmen der Grundstücksbenützung hat der Kunde auf seinem Grundstück zuzulassen,

  - dass Transformatorstationen, Kabelschränke, Leitungsträger sowie Mess-, Steuer-, Fernmelde-, Datenübertragungs- und Erdungseinrichtungen samt Zubehör für betriebliche Zwecke angebracht werden,
  - dass Leitungen aller Bauarten verlegt werden,
  - dass Maßnahmen getroffen werden, die für den sicheren Bestand und den Betrieb dieser Einrichtungen erforderlich sind (z. B. Ausästung von Bäumen und Sträuchern).

Der Netzkunde kann Ausästungen jedoch auch selbst vornehmen, soweit keine Anlagen mit einer Nennspannung von mehr als 400 Volt betroffen sind und er die entsprechenden Sicherheitsvorschriften beachtet.
2. EVN benachrichtigt den Netzkunden rechtzeitig, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benützten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Dabei sind berechnete Interessen des Netzkunden zu berücksichtigen. Der Netzkunde verständigt EVN von Maßnahmen auf seinem Grundstück, die Einrichtungen von EVN gefährden könnten.
3. Der Netzkunde hat auf Verlangen von EVN die Zustimmung des Eigentümers zur Grundstücksbenützung beizubringen, wenn das Grundstück, auf dem sich die Anlage des Netzkunden befindet, nicht in dessen Eigentum steht. EVN kann von der Vorlage der Zustimmung vorläufig Abstand nehmen, wenn EVN bescheinigt wird, dass der Grundeigentümer seine Zustimmung dem Netzkunden gegenüber vertragswidrig verweigert. In diesem Fall müsste der Netzkunde für etwaige Nachteile für EVN aus dem endgültigen Ausbleiben der Zustimmung die Haftung übernehmen und eine angemessene Kautionsleistung leisten.
4. Wenn ein Grundeigentümer die Verlegung der Einrichtungen verlangt, welche die widmungsgemäße Verwendung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigen, so trägt EVN die Kosten für die Verlegung. Ausgenommen sind jedoch die Kosten der Verlegung

- für Einrichtungen, die ausschließlich dem Netzzugang des Grundstücks dienen
- für Hochspannungsanlagen, für die eine Dienstbarkeit besteht.

In solchen Fällen sind die Kosten vom Netzkunden zu tragen.

5. Nach der Auflösung des Netzzugangsvertrages kann EVN die Einrichtungen jederzeit von den benützten Grundstücken entfernen; wenn der Netzkunde es verlangt, ist EVN dazu verpflichtet.

Soweit die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Netzdienstleistungen für den örtlichen Bereich besteht, ist die Benützung der Grundstücke über eine angemessene Zeit,

  - bei Verteilernetzanlagen mit einer Nennspannung unter 1 kV mindestens 5 Jahre nach der Auflösung des Vertrages fortzusetzen,
  - bei Verteilernetzanlagen mit einer Nennspannung über 1 kV mindestens 10 Jahre nach der Auflösung des Vertrages fortzusetzen.

Das Recht des Netzkunden, die Räumung seines Grundstücks zu verlangen, erstreckt sich nicht auf Einrichtungen,

  - die ausschließlich dem Netzzugang des Grundstücks dienen, soweit der Netzkunde nicht die Kosten der Räumung trägt,
  - für die eine Dienstbarkeit besteht.

## C) Netznutzung

### VI. Antrag auf Netznutzung/Bedingung für die Netznutzung

1. Der Netzkunde hat – allenfalls gemeinsam mit dem Antrag auf Netzzugang (Pkt. III.) – die Netznutzung bei EVN zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung der Netznutzungsberechtigung erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen. Als Mindestanforderung ist ein Netzzugangsvertragsformular mit den genauen und vollständigen Angaben zum Netzkunden, Ort, Art und Umfang der gewünschten Netznutzung etc. zu übermitteln. Für den Antrag sollen die von EVN aufgelegten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann EVN nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen. Sollte vor Beginn der Aufnahme der Netzdienstleistungen eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich EVN bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Termine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster von 2 Stunden nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ehestmöglich ein Ersatztermin zu vereinbaren. Im einzelnen kann EVN zur Beurteilung des Netzzuganges zusätzliche erforderliche Unterlagen und Nachweise verlangen.
2. EVN wird vollständige Anträge auf Netznutzung innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen beantworten und eine Ablehnung der Netznutzung schriftlich begründen. Bedingung für die Netznutzung ist das Vorliegen eines Energieliefervertrages sowie die rechtzeitige Bekanntgabe des Versorgers an EVN und damit die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Netzkunden für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe. Im übrigen darf EVN die Netznutzung ganz oder teilweise verweigern,
  - wenn die Voraussetzungen für den Netzzugang nicht vorliegen;
  - bei nicht ausreichenden Netzkapazitäten;

- bei Störfällen und außergewöhnlichen Netzzuständen;
  - wenn der Netzkunde aus einem System beliefert werden soll, in dem er nicht als Netzzugangsberechtigter genannt ist;
  - damit EVN aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Prioritäten in Bezug auf die Art der Energiequelle einhalten kann.
3. Für die Dauer des Netzzugangsvertrages stellt EVN die Netzdienstleistung bereit.

Dies gilt nicht

- soweit der Vertrag zeitliche Beschränkungen oder Unterbrechungsmöglichkeiten vorsieht,
- soweit die Erfüllung der Netzdienstleistung wegen Zuwiderhandlung des Netzkunden gegen den Vertrag eingestellt worden ist,
- bei drohendem Netzzusammenbruch,
- soweit EVN an der Erbringung der Netzdienstleistung durch höhere Gewalt gehindert ist,
- soweit Hindernisse vorliegen, die sich nicht im Bereich von EVN befinden,
- soweit EVN die zur Vermeidung von Großstörungen notwendigen Maßnahmen gemäß den Technischen und Organisatorischen Regeln (TOR) zu setzen hat,
- soweit besondere Verhältnisse die sofortige Beseitigung von Hindernissen wirtschaftlich unzumutbar machen,
- soweit betriebsnotwendige Arbeiten im Verteilernetz vorzunehmen sind.

Längere Unterbrechungen für betriebsnotwendige Arbeiten (Abschaltungen) gibt EVN in ortsüblicher Weise rechtzeitig, mindestens jedoch 48 Stunden vor deren Beginn, bekannt. Die Benachrichtigung entfällt, wenn

- sie nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist
- sie die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde,
- Gefahr im Verzug ist.

Es ist Sache des Netzkunden, alle Vorkehrungen zu treffen, um in seinem Verantwortungsbereich Unfälle oder Schäden zu vermeiden, die durch Netzausfälle, Unterbrechungen oder Wiedereinschaltungen entstehen könnten. Erzeugungsanlagen müssen während der Unterbrechung vom Netz getrennt bleiben.

5. Die Zuordnung zu einer Netzebene ist abhängig von den Eigentumsgrenzen und dem Erwerb der im Anhang 1.2.1 angeführten Mindestleistungen. Bestehende Anlagen behalten die Netzebene, auch wenn die im Anhang angeführten Mindestleistungen nicht erreicht werden.
6. Die Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage erfolgt in der Regel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab der ersten, die Wiederinbetriebnahme betreffenden Kontaktaufnahme mit EVN, wenn alle für die Wiederinbetriebnahme erforderlichen Anforderungen (insbesondere das Vorliegen eines Energieliefervertrages sowie die Bekanntgabe des Lieferanten) erfüllt sind. Die Inbetriebnahme einer Neuanlage (oder bei Anlagenerweiterungen) erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 10 Arbeitstagen ab der ersten, die Einschaltung betreffenden Kontaktaufnahme mit EVN, wenn alle dafür erforderlichen Voraussetzungen (insbesondere Energieliefervertrag sowie die Bekanntgabe des Lieferanten und Fertigstellungsmeldung) erfüllt sind.

## VII. Spannungsqualität und Netzsystemleistungen

1. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Auf der Niederspannungsnetzebene beträgt die Nennspannung 400/230 V; für in Sonderfällen grundsätzlich abweichende Systeme (z. B. 690 V, 950 V) ist die Nennspannung im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Für Anschlüsse an Mittelspannungsnetze ist die "Nennspannung des Netzes" bzw. erforderlichenfalls die "Vereinbarte Versorgungsspannung  $U_c$ " gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50160 im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren.
2. Im Zusammenhang mit Fragen der Spannungsqualität versteht man unter der „Übergabestelle“ gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50160 den Anschlusspunkt der Kundenanlage an das öffentliche Netz, wobei diese Stelle z. B. vom Punkt der Messung oder vom Verknüpfungspunkt mit dem öffentlichen Netz abweichen kann.
3. Die Toleranzen der Frequenz und aller sonstigen Qualitätsmerkmale der Spannung, welche von EVN unter normalen Betriebsbedingungen an der Übergabestelle zum Netzkunden im Rahmen der nachfolgend geregelten Netzsystemleistungen einzuhalten sind, sind in der ÖVE/ÖNORM EN 50160 beschrieben. Stellt der Netzkunde höhere Anforderungen an die Spannungsqualität, so muss er selbst die notwendigen Vorkehrungen treffen.
4. Abweichend von diesen Grundsätzen sind, soweit erforderlich, insbesondere mit Netzkunden, welche Erzeugungsanlagen oder Verteilernetze betreiben, die zulässigen Qualitätsmerkmale der Spannung an der Übergabestelle und allfällig erforderliche Grenzwerte im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. EVN hat dabei die Pflicht, bei der Bestimmung solcher Grenzwerte darauf zu achten, dass - unter Berücksichtigung der konkreten technischen Situation im Netz - keine unzulässigen Rückwirkungen von einem Netzkunden auf andere auftreten.
5. EVN kann im Zuge der technischen Beurteilung des Anschlusses bzw. Parallelbetriebes entsprechend den geltenden technischen Regeln Auflagen für technische Maßnahmen erteilen, die den Anschluss an das Netz ohne unzulässige Rückwirkungen gewährleisten und deren Kosten vom Entnehmer bzw. Einspeiser zu tragen sind.
6. Damit die Stabilität des Netzbetriebs durch unzulässige Abweichungen der Frequenz und der Spannung von den Nennwerten nicht gefährdet wird, hat EVN das Recht, die in den geltenden technischen Regeln vorgesehenen Maßnahmen zu verlangen.
7. EVN hat ihr Netz nach dem Stand der Technik zu erhalten und auszubauen.
8. Der Netzkunde ist verpflichtet, auf seine Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen damit aus dem Netz von EVN eine Wirkleistungs/Blindleistungsentnahme mit einem Leistungsfaktor  $\geq 0,9$  [ $\lambda$ ] möglich ist.

Eine Verrechnung von Blindenergie an Netzkunden erfolgt ab einem Leistungsfaktor  $< 0,9$  [ $\lambda$ ], d.h. wenn der Anteil der Blindenergie mehr als rund 48% der Wirkenergie ausmacht. Für Einspeiser kann der Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors gemäß den geltenden technischen Regeln zwischen EVN und dem Einspeiser unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Netzbetriebes vereinbart werden.

Sollte durch wiederholte deutliche Abweichungen vom vereinbarten Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des

- Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors die erforderliche Spannungsqualität nicht eingehalten werden, wird EVN zunächst den Einspeiser unter Androhung der Abschaltung auffordern, innerhalb angemessener, von EVN zu setzender Frist den einschlägigen vertraglichen Pflichten nachzukommen. Kommt der Netzkunde in weiterer Folge seinen Verpflichtungen nicht nach, ist EVN berechtigt, die Einspeiseanlage vom Netz zu trennen.
9. Ergeben sich im aktuellen Netzbetrieb Engpässe, so hat EVN gemäß den geltenden technischen Regeln geeignete Maßnahmen zu deren Behebung zu setzen.
  10. EVN hat für eine den geltenden technischen Regeln entsprechende Betriebsführung und im Falle von Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Störungen für einen Versorgungswiederaufbau zu sorgen.

### VIII. Betrieb und Instandhaltung

1. Der Anschluss der Anlage des Netzkunden kann erst nach deren Fertigstellung erfolgen. Der Netzkunde hat mit dem Auftrag zum Netzanschluss von einem Befugten zu bescheinigen, dass seine Anlage ordnungsgemäß errichtet wurde. EVN ist berechtigt, die Ausführung und Installation zu überprüfen. Der Anschluss der Anlage des Netzkunden erfolgt durch EVN. Die Kosten hierfür trägt der Netzkunde; sie können auch pauschal verrechnet werden. Die Inbetriebnahme der Anlage des Netzkunden erfolgt nach Zustimmung der EVN durch den Netzkunden oder seinen Beauftragten. EVN wird sich bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Termine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster von 2 Stunden nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ehestmöglich ein Ersatztermin zu vereinbaren.
2. EVN und der Netzkunde haben die zu ihren jeweiligen Betriebsanlagen gehörenden elektrischen, baulichen und sonstigen Teile entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten.
3. EVN und der Netzkunde haben insbesondere dafür zu sorgen, dass durch ihre Anlagen und Betriebsmittel auf die Anlagen oder das Netz des jeweils anderen Vertragspartners oder auch mit diesen verbundene Anlagen und Netze Dritter keine Netzurückwirkungen in einem Ausmaß verursacht werden, das mit den in den geltenden technischen Regeln festgesetzten oder vereinbarten Grenzwerten nicht in Einklang steht.
4. Der Netzkunde hat daher den geplanten Einsatz von solchen Betriebsmitteln, die in größerem Umfang Netzurückwirkungen verursachen, der EVN zum Zweck einer entsprechenden Beurteilung rechtzeitig zu spezifizieren und allfällige technische Rahmenbedingungen anzugeben. Für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz ist in den geltenden technischen Regeln im einzelnen anzugeben, ab welchen Grenzwerten die unterschiedlichen Arten elektrischer Betriebsmittel einer solchen Beurteilung bedürfen; für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz ist dies bei der Planung nach den geltenden technischen Regeln zu beurteilen.
5. EVN hat das Recht, den geplanten Einsatz von Betriebsmitteln zu prüfen, die relevante Netzurückwirkungen verursachen können. EVN kann allenfalls erforderliche Maßnahmen entsprechend den geltenden technischen Regeln im einzelnen festlegen. Die zur Beurteilung netzurückwirkungsrelevanter Betriebsmittel festgelegten oder vereinbarten Rahmenbedingungen sind

einzuhalten. EVN hat das Recht, sich von der Einhaltung der getroffenen Festlegungen während des laufenden Betriebs dieser Betriebsmittel zu überzeugen.

6. Bei nachweislich unzulässigen Rückwirkungen (z. B. unzulässig hohe Stromstöße oder Oberschwingungen) kann EVN vom Netzkunden die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen oder nach Verständigung des Netzkunden selbst vornehmen. In beiden Fällen gehen derartige Kosten zu Lasten des Netzkunden.
7. Die auf das Verteilernetz der EVN abgestimmten technischen Erfordernisse und die technischen Erfordernisse für den Parallelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen mit dem Verteilernetz der EVN sind im Einzelfall gemäß den „Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen im Sinne des EIWOG“ mit EVN zu vereinbaren.
8. Zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der EVN ist diese bzw. den legitimierten Beauftragten der EVN der Zutritt zu den Anlagen des Netzkunden und zu den eigenen Anlagen zu gestatten. EVN übt dieses Recht unter möglicher Schonung der Interessen des Netzkunden aus. Das Recht von EVN gemäß Punkt XXVI. beinhaltet den Eingriff in den Besitz und das Eigentum des Netzkunden im erforderlichen Ausmaß.
9. Weitere Rechte und Pflichten, etwa hinsichtlich Anlagenverantwortung und Verwendung von Materialien und Geräten, sind erforderlichenfalls (z. B. beim Anschluss ortsfester Betriebsmittel) nach den geltenden technischen Regeln und dem Stand der Technik im Netzzugangsvertrag individuell zu vereinbaren. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. CE-Zeichen) bekundet, dass die sicherheitstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.
10. Der Netzkunde hat sich, wenn er Arbeiten im Bereich von Anlagen der EVN durchführt oder durchführen lässt, zwei Wochen vor deren Inangriffnahme mit EVN in Verbindung zu setzen. EVN wird dann gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchführen oder anordnen. Unterlässt der Netzkunde die Verständigung oder beachtet er diese Sicherungsmaßnahmen nicht, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.
11. EVN behält sich vor, die Anlage des Netzkunden zu prüfen. Durch die Vornahme oder die Unterlassung der Prüfung der Anlage des Netzkunden sowie durch ihren Anschluss an das Verteilernetz und deren Inbetriebnahme übernimmt EVN keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage des Netzkunden. EVN hat den Netzkunden auf festgestellte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann die Beseitigung von Mängeln verlangen. Wenn Sicherheitsmängel vorliegen, ist EVN nicht zum Anschluss oder zur Bereitstellung von Netzdienstleistungen verpflichtet. EVN kann auch nur die mit Mängeln behafteten Teile von der Bereitstellung der Netzdienstleistung ausschließen. EVN haftet jedoch für Schäden, die durch Sicherheitsmängel verursacht wurden, sofern diese Mängel bei einer Prüfung festgestellt und dem Netzkunden nicht mitgeteilt wurden.

### IX. Entgelt

Der Netzkunde ist verpflichtet, der EVN das nach den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegte Netznutzungsentgelt und das Entgelt für Messleistungen zuzüglich allfälliger durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebener Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben zu bezahlen. Sollten keine Systemnutzungstarife verordnet sein, hat der Netzkunde

das angemessene Entgelt zu entrichten. EVN hat dem Netzkunden auf Wunsch ein Preisblatt mit detaillierter Auflistung der Entgeltkomponenten zu übergeben. Erfolgt eine Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen aus dem Netz von EVN außerhalb der Grenzen nach Pkt. VII./8. verrechnet EVN die im Anhang angeführten Preisansätze für Mehrbezug oder Mindereinspeisung von Blindarbeit.

EVN hat dem Netzkunden beim Abschluss eines Netzzugangsvertrages ein Preisblatt mit den von EVN verrechneten Nebenleistungen (z. B. Aus- und Einschaltungen, Überprüfungen, Mahnspesen) zu übergeben, an geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen und dem Netzkunden auf Verlangen zuzusenden. Über jede Änderung des Preisblattes hat EVN den Netzkunden auf geeignete Weise zu informieren. Der Netzkunde ist spätestens mit der nächsten Rechnung von einer erfolgten Änderung des Preisblattes zu informieren.

## X. Netzverlustentgelt

Der Netzkunde ist verpflichtet, der EVN das nach den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegte Netzverlustentgelt zu bezahlen. Sollten keine Systemnutzungstarife verordnet sein, hat der Netzkunde das angemessene Entgelt zu entrichten. EVN hat dem Netzkunden auf Wunsch ein Preisblatt mit detaillierter Auflistung der Entgeltkomponenten zu übergeben.

## D) Messung und Lastprofile

### XI. Messung und Messeinrichtungen

- EVN führt die Erfassung der vom Netzkunden eingespeisten oder entnommenen Energie (Arbeit und allenfalls beanspruchte Leistung) durch.
  - Die erforderlichen Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen werden von EVN nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Netzkunden hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
  - Will der Netzkunde Messeinrichtungen selbst beistellen, hat er diesen Wunsch EVN mitzuteilen. Diese hat daraufhin dem Netzkunden die hierfür geltenden Spezifikationen bekannt zu geben. Soweit Messeinrichtungen vom Netzkunden selbst beigestellt werden, ist das Entgelt für Messleistungen entsprechend zu vermindern und sind allenfalls erforderliche zusätzliche Leistungen zu vergüten.
  - Die vom Netzkunden beigestellten Messeinrichtungen sind EVN zum Zweck der Überprüfung der angegebenen Spezifikationen zu übergeben und werden von dieser eingebaut, überwacht, abgelesen und entfernt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
  - Der Netzkunde stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung und verpflichtet sich, diese nach den Anweisungen von EVN zu verwahren. EVN ist berechtigt, den Messplatz unentgeltlich zu nutzen. Die Entfernung oder Beschädigung der von EVN angebrachten Plomben ist unzulässig.
  - Die Messeinrichtungen werden entsprechend den im Maß- und Eichgesetz bzw. den in den Eichvorschriften festgelegten Zeitabständen geeicht. Der für die Nacheichung oder aus sonstigen technischen Gründen erforderliche Wechsel der betroffenen Messeinrichtungen wird nach Terminabstimmung und auf Wunsch im Beisein des Netzkunden oder dessen Vertreters durchgeführt. EVN wird sich bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Termine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster von 2 Stunden nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ehestmöglich ein Ersatztermin zu vereinbaren. Bei Anlagen mit Außenverteilern und in Wohnanlagen, in denen sich die Messeinrichtungen in Verteilerräumen befinden, ist für den Wechsel von Messeinrichtungen eine Anwesenheit des Netzkunden nicht erforderlich, er ist jedoch zu verständigen. Dem Netzkunden steht es jederzeit frei, von EVN schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtungen zu verlangen. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem Netzkunden bei einer durch ihn erfolgten Beistellung der Messeinrichtungen zur Last, sonst nur, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Der Netzkunde kann auf seine Kosten im Einvernehmen mit EVN für Kontrollzwecke Messeinrichtungen gleicher Art anbringen und aus den Einrichtungen der EVN die ihn betreffenden Daten, soweit ihm diese Daten nicht im Zuge der Verrechnung oder gemäß § 45 c Abs 2 und 3 EIWOG zur Verfügung zu stellen sind, gegen Kostenersatz beziehen. Punkt XIV./7. und 8. gilt sinngemäß.
- Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ablesezeitraumes richtiggestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Auswirkung des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt EVN die Einspeisung oder Entnahme nach Schätzung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und wenn möglich aufgrund der vorjährigen Einspeisung oder der vorjährigen Entnahme.
  - Der Netzkunde hat alle der EVN aus Beschädigungen und Verlusten an deren Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen erwachsenden Kosten zu erstatten, soweit sie nicht durch EVN oder Personen, für die EVN einzustehen hat, verursacht sind. Keine Haftung trifft den Netzkunden in Fällen höherer Gewalt oder wenn er nachweist, dass ihn oder Personen, für die er einzustehen hat, hieran kein Verschulden trifft. Befinden sich die Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen nicht in der Gewahrsame des Netzkunden, so haftet er nur, wenn ihm oder einer Person, für die er einzustehen hat, ein Verschulden nachgewiesen wird.
  - Störungen oder Beschädigungen der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen, die für den Netzkunden erkennbar sind, hat er EVN unverzüglich mitzuteilen.
  - Die Messeinrichtungen werden in möglichst gleichen Zeitabständen, zumindest aber jährlich, von Vertretern von EVN oder auf Wunsch von EVN oder des Netzkunden vom Netzkunden selbst abgelesen und die Messdaten in von EVN festgelegter und zumutbarer Form (z. B. per Internet, Postweg) an EVN übermittelt. EVN hat die Angaben des Netzkunden auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Dabei hat mindestens alle 3 Jahre eine Ablesung der Messeinrichtung durch EVN zu erfolgen. Ausgenommen davon sind Ablesungen von Lastprofilzählern. EVN übermittelt diese Daten gemäß den geltenden technischen Regeln und den sonstigen Marktregeln an die Marktteilnehmer. Kosten für über diese Erfordernisse hinausgehende Ablesungen, die

auf Wunsch eines Marktteilnehmers durchgeführt werden, werden zusätzlich zum Entgelt für Messleistungen gemäß Preisblatt verursachungsgemäß verrechnet.

11. Sofern eine Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle in Anwesenheit des Netzkunden notwendig ist, wird sich EVN bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Termine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster von 2 Stunden nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ehestmöglich ein Ersatztermin zu vereinbaren..
12. Bei Fernablesung von Lastprofilzählern für Zählpunkte, bei denen sowohl der Jahresverbrauch / die jährliche Einspeisung von 100.000 kWh als auch 50 kW Anschlussleistung überschritten wird, hat der Netzkunde, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Übertragung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen.
13. Der Netzkunde hat dafür zu sorgen, dass die Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen leicht zugänglich sind. Eine rechnerische Ermittlung der Einspeisung oder Entnahme auf Basis des letzten Jahresverbrauches ist in jenen Fällen zulässig, in denen eine Ablesung aus einem Grund, der dem Verantwortungsbereich des Netzkunden zuzurechnen ist, erfolglos blieb und der Netzkunde von der Möglichkeit der Selbstablesung und Übermittlung der Daten an EVN keinen Gebrauch gemacht hat.

## XII. Lastprofil

1. EVN legt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, den sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln und unter Berücksichtigung der Interessen des Netzkunden fest, ob diesem ein Lastprofilzähler eingebaut oder ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt wird. Die Lastprofile werden auf der Homepage der Verrechnungsstelle unter [www.apcs.at](http://www.apcs.at) veröffentlicht.
2. Für jeden Zählpunkt eines Endverbrauchers, bei dem er weniger als 100.000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweist, wird ihm von EVN entsprechend der Netznutzung am Zählpunkt ein genehmigtes, standardisiertes Lastprofil zugeteilt, soweit der Netzkunde nicht den Einbau eines Lastprofilzählers verlangt.  
  
Dies gilt sinngemäß auch für Zählpunkte von Einspeisern mit weniger als 100.000 kWh jährlicher Einspeisung oder weniger als 50 kW Anschlussleistung.
3. Für jeden Zählpunkt des Endverbrauchers und Einspeisers, bei dem sowohl der Jahresverbrauch/die jährliche Einspeisung von 100.000 kWh als auch 50 kW Anschlussleistung überschritten werden, ist von EVN jedenfalls ein Lastprofilzähler einzubauen. Der Einbau des Lastprofilzählers wird dem Netzkunden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

## E) Datenmanagement

### XIII. Evidenzhaltung und Aufbewahrung von Daten

EVN hat zählpunktbezogen folgende Daten des Netzkunden evident zu halten:

- Name, (Firma) und Adresse des Netzkunden;
- Anlageadresse;

- eine in den geltenden technischen Regeln näher festgelegte einheitliche und eindeutige Zählpunktbezeichnung und Netzebenenanzuordnung;
- Kennung/ Identifikationsnummer des Netzzugangsvertrags;
- Kennung/Identifikationsnummer der Bilanzgruppe;
- Lastprofilzähler oder zugeordneter Lastprofiltyp;
- Vereinbartes bzw. erworbenes Ausmaß der Inanspruchnahmen des Netzes in kW;
- Verbrauch und Zählerstände des letzten Abrechnungsjahres;
- letztes Jahresprofil, soweit vorhanden;
- Kennung/ Identifikationsnummer des Lieferanten.

Die Daten sind unabhängig von sonstigen Aufbewahrungspflichten (rechtlich, kaufmännisch) rollierend für jeweils zwei Abrechnungsjahre evident zu halten und ein weiteres Jahr aufzubewahren.

### XIV. Übermittlung von Daten

1. Die in diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vorgesehenen Datenübermittlungen sind in der jeweiligen in den geltenden technischen Regeln unter Einhaltung der sonstigen Marktregeln festgesetzten Art und Weise durchzuführen. EVN hat Sorge zu tragen, dass die für die Abrechnung der Systemnutzungstarife verwendeten Daten vollinhaltlich mit jenen Daten übereinstimmen, die gemäß den sonstigen Marktregeln an den Energielieferanten des Netzkunden zu übermitteln sind.
2. EVN hat dem Bilanzgruppenverantwortlichen die unter Einhaltung der sonstigen Marktregeln erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
3. Bei technischer Notwendigkeit sind EVN die erforderlichen Erzeugungs- bzw. Verbrauchsfahrpläne zu übermitteln.
4. EVN hat den Lieferanten der an das Netz angeschlossenen Kunden die Daten der entnommenen elektrischen Energie sowohl einzeln, als auch aggregiert zu übermitteln. Dies gilt entsprechend im Fall einer nachträglichen Berichtigung von Daten. EVN hat den Lieferanten der an das Netz angeschlossenen Kunden die Daten gemäß Ziffer 1, die für die Abrechnung der Energielieferung relevant sind, kostenlos in einem den geltenden Marktregeln entsprechenden Datenformat zu übermitteln. Zu diesen Daten zählen insbesondere die Zähl- bzw. Verbrauchswerte einzelner Tarifzählwerke von Doppel- und Mehrfachtarifzählern.
5. EVN hat der Verrechnungsstelle die zur Berechnung der Kosten oder Vergütungen der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten fristgerecht zu übermitteln.
6. EVN hat dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, die erforderlichen und ausreichenden Informationen für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb der Anlage, den koordinierten Ausbau und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Informationspflichten gelten für den Netzkunden gegenüber dem Betreiber jenes Netzes, an das er direkt angeschlossen ist.
7. Auf schriftliche Anfrage (auch e-mail) des Netzkunden oder eines von diesem bevollmächtigten Dritten hat EVN dem Netzkunden die Lastgangdaten bei Lastprofilzählern entsprechend den Verrechnungszeiträumen einmalig unentgeltlich in elektronisch lesbarer Form zur Verfügung zu stellen.

8. Darüber hinaus werden Daten von EVN nur nach Anforderung und gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt, soweit die Datenübermittlung im jeweiligen Einzelfall gemäß § 7 Abs 2 und 3 DSGVO 2000 zulässig ist. Das Recht des Betroffenen iSd § 4 Z 3 DSGVO 2000 auf Auskunft gem § 26 DSGVO 2000 bleibt unbenommen.

#### **XV. Wechsel des Lieferanten und/oder der Bilanzgruppe**

1. Der Netzkunde hat EVN die beabsichtigte Beendigung des Stromlieferungsvertrags infolge einer beabsichtigten Änderung in der Zugehörigkeit zu einem Lieferanten/einer Bilanzgruppe rechtzeitig anzuzeigen und die erforderlichen Daten des neuen Lieferanten und/oder der neuen Bilanzgruppe bekanntzugeben. Sollte die Wechselerklärung nicht im Vollmachtsnamen vom neuen Lieferanten abgegeben werden, ist zusätzlich die Bestätigung des neuen Lieferanten über das Bestehen eines Stromlieferungsvertrages beizulegen. Die Durchführung des Lieferantenwechsels dauert minimal vier Wochen (20 Arbeitstage) und maximal sechs Wochen (30 Arbeitstage). Der Lieferanten-/Bilanzgruppenwechsel kann jeweils zum Monatsersten 0:00 Uhr erfolgen. Das Verfahren ist im Detail in den Sonstigen Marktregeln Kapitel 5 geregelt.
2. EVN ist nicht verpflichtet, die Angaben des Netzkunden auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.
3. EVN wird den neuen Bilanzgruppenverantwortlichen bzw. Lieferanten sowie den Netzkunden durch Datenweitergabe über den Vollzug des Wechsels zum Wechselstichtag informieren.
4. Zum Wechselstichtag sind die Verbrauchswerte des Netzkunden durch EVN bereitzustellen und sowohl dem bisherigen als auch dem neuen Lieferanten zu übermitteln. Im einzelnen gilt folgendes:
  - Wurde dem Netzkunden von EVN ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt, erfolgt die rechnerische Ermittlung des Verbrauchs zum Wechselstichtag grundsätzlich auf Basis des letzten Jahresverbrauches, entweder durch eine taggenaue Aliquotierung oder durch die Aliquotierung gemäß dem zugeteilten Lastprofil.
  - Die Ermittlung des Verbrauchs zum Wechselstichtag durch Aliquotierung kann durch eine Selbstablesung des Netzkunden ersetzt werden,.
  - Besteht jedoch der Netzkunde, der neue oder der bisherige Lieferant auf der Ablesung des Verbrauchs zum Wechselstichtag durch EVN, wird diese die Ablesung vornehmen. Sofern EVN vorher auf die Kosten der Ablesung hingewiesen hat, kann EVN dem jeweiligen Auftraggeber den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen, sofern die Ablesung über die Erfordernisse der Abrechnung der Systemnutzungstarife hinausgeht und EVN für derartige Ablesungen keine Pauschalen vorgesehen hat.

5. EVN hat zum Wechselstichtag unentgeltlich eine Zwischenabrechnung der Systemnutzungstarife für den Zeitraum von der letzten Abrechnung bis zum Wechselstichtag zu erstellen, welche an den Netzkunden zu übermitteln ist.

#### **XVI. Einwand gegen den Wechsel aus zivilrechtlichen Gründen**

1. Ist der bisherige Lieferant der Ansicht, dass das zwischen ihm und dem Kunden bestehende Vertragsverhältnis auch nach dem Wechselstichtag aufrecht ist, hat der bisherige Lieferant binnen drei Werktagen ab Einlangen der

Wechselinformation unter Angabe der Gründe, weshalb der Lieferantenwechsel gegen den bestehenden Liefervertrag verstößt, EVN zu verständigen.

Der Einwand ist durch entsprechenden Vermerk in der Wechselliste gemäß den Sonstigen Marktregeln geltend zu machen. Eine Begründung des Einwandes samt allfälliger Beilagen und eine Information, wann das Vertragsverhältnis endet oder aufgekündigt werden kann, sind elektronisch beizuschließen. EVN hat den Einwand binnen zwei Werktagen an den neuen Lieferanten weiterzuleiten. Alter und neuer Lieferant haben auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

2. Nur wenn der neue Lieferant innerhalb von zwei Werktagen ab Einlangen der Information von EVN über den Einwand eine Erklärung an EVN abgibt, dass der Wechsel dennoch durchzuführen ist, hat EVN den Wechsel durchzuführen. Die Erklärung ist durch entsprechenden Vermerk in der Wechselliste gemäß den Sonstigen Marktregeln abzugeben und muss EVN innerhalb der genannten Frist zugehen. Im gegenteiligen Fall wird der Wechsel von EVN nicht durchgeführt.
3. Wurde die Wechselerklärung nicht vom neuen Lieferanten im Vollmachtsnamen, sondern vom Kunden selbst oder von einem anderen Vertreter des Kunden abgegeben, hat EVN den Einwand unmittelbar an den Kunden oder an dessen Vertreter zu übermitteln, der sich entsprechend zu erklären hat.

#### **XVII. Datenschutz und Geheimhaltung**

1. EVN darf die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten der Netzkunden ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weitergeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.
2. Darüber hinaus hat EVN sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Netzkunden, von denen sie in Zusammenhang mit dem Netzbetrieb Kenntnis erlangt, strikt vertraulich zu behandeln und darf sie Dritten gegenüber nicht offen legen.

#### **F) Kaufmännische Bestimmungen**

##### **XVIII. Rechnungslegung**

1. Die Abrechnung der Entgelte wird von EVN in möglichst gleichen Zeitabständen vorgenommen. Die Zeitabstände sollen 12 Monate nicht wesentlich überschreiten.
2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Entgelte, so werden die neuen Entgelte zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Diese Berechnung erfolgt nicht, wenn der Netzkunde innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Inkrafttreten solcher Änderungen aus eigenem die für seine Stromabrechnung maßgeblichen Daten (Zählerstand, Zählerinventar- und Kundennummer) in geeigneter Weise EVN bekanntgibt.
3. Einsprüche gegen die Rechnungen haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen und berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Spätere Einsprüche sind nur zulässig, wenn die Unrichtigkeiten für den Netzkunden nicht oder nur schwer feststellbar sind; die Beweispflicht trifft diesfalls EVN.

4. Allgemeine Anfragen zur Rechnungslegung und Einsprüche gegen die Rechnung werden innerhalb von 10 Arbeitstagen bearbeitet. Anfragen betreffend die Durchführung von Rechnungskorrekturen und Ansuchen um Ratenzahlung werden innerhalb von 10 Arbeitstagen bearbeitet.
5. Ändern sich die vereinbarten Entgelte, so werden die folgenden Abschlagszahlungen im Ausmaß der Änderung angepasst.
6. Wird der Netzzugangsvertrag durch den Netzkunden gekündigt, wird die Endabrechnung innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Beendigung des Netzzugangsvertrages durchgeführt.

### **XIX. Abschlagszahlungen (Teilbeträge)**

1. EVN kann Abschlagszahlungen (=Teilbeträge) verlangen, wenn die Netzdienstleistung über mehrere Monate abgerechnet wird. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend der Netzdienstleistung im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Wenn solche Berechnungen nicht möglich sind, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach der durchschnittlichen Netzdienstleistung vergleichbarer Anlagen von Netzkunden. Macht der Netzkunde eine andere Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen glaubhaft, so muss diese angemessen berücksichtigt werden.
2. Ändern sich die Entgelte, so werden die folgenden Abschlagszahlungen im Ausmaß der Änderung der Entgelte angepasst.
3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so muss EVN den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Netzzugangsvertrags muss EVN zuviel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten. Kosten für Überweisungen gehen zu Lasten von EVN.

### **XX. Zahlung, Verzug, Mahnung**

1. Die Rechnungen bzw. Abschlagszahlungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung; Fax etc.) zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Rechnungen werden auf Antrag des Netzkunden direkt an dessen Lieferanten gesendet. Dieser kann die Rechnungen schuldbefreiend für den Netzkunden begleichen. Der Netzkunde wird dadurch nicht von seiner unmittelbaren Pflicht zur Zahlung der Entgelte befreit und wird der Lieferant nicht Schuldner von EVN. Die Rechnungsausstellung- bzw. die –übermittlung ist in einer Form vorzunehmen, die es dem Lieferanten ermöglicht, gemäß § 12 UstG den Vorsteuerabzug vorzunehmen (Rz 1536 der UStR 2000). Hiefür ist eine Vereinbarung zwischen Lieferant und EVN abzuschließen, welche auch für die betroffenen Netzkunden gilt. EVN hat die den Rechnungen zugrunde liegenden Daten im in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Format dem Lieferanten elektronisch zu übermitteln, wobei sichergestellt sein muss, dass die übermittelten Daten der Netzrechnungen (insbesondere hinsichtlich der verbrauchten Energie) mit den übermittelten Daten der entnommenen Energie übereinstimmen.

Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Kosten für die Überweisungen (z. B. Bankspesen) gehen zu Lasten des Netzkunden. Zahlungen des Netzkunden werden ungeachtet ihrer

Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist EVN berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut Preisblatt in Rechnung zu stellen. Auf allen Rechnungen sind auszuweisen:

- a) die Zuordnung der Kundenanlagen zu den Netzebenen gemäß § 25 Abs 5 ElWOG;
- b) das vereinbarte bzw. erworbene Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes in kW;
- c) die Zählpunktsbezeichnungen;
- d) die Zählerstände, die für die Abrechnung herangezogen wurden;
- e) Informationen über die Art der Zählerstandsermittlung. Es ist dabei anzugeben, ob eine Zählerablesung durch den Netzbetreiber, eine Selbstablesung durch den Netzkunden oder eine rechnerische Ermittlung von Zählerständen vorgenommen wurde und
- f) den Energieverbrauch im Abrechnungszeitraum je Tarifzeit.

2. Bei Zahlungsverzug des Netzkunden kann EVN Verzugszinsen von bis zu vier Prozentpunkten, über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen, gegenüber Unternehmern kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 352 UGB und § 1333 Abs 2 ABGB zur Anwendung.

Kosten für interne Mahnungen laut Preisblatt sowie die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen werden in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie im Fall der Befassung eines Rechtsanwalts dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe verrechnet.

3. Der Netzkunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an EVN aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der EVN sowie in jenen Fällen in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Netzkunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.
4. Ist der Netzkunde Verbraucher iSd KSchG, so kann dem Netzkunden auf seinen Wunsch von EVN die Möglichkeit einer Ratenvereinbarung eingeräumt werden, wenn die Abrechnung ergibt, dass die Abschlagszahlungen ordnungsgemäß entrichtet, aber aus Gründen, die von EVN zu vertreten sind, zu gering bemessen wurden.

### **XXI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung**

1. EVN kann vom Netzkunden eine Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzkunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.
2. Die Vorauszahlung bemisst sich an der inanspruchgenommenen Netzdienstleistung des vorangegangenen Abrechnungszeitraums oder nach der durchschnittlichen inanspruchgenommenen Netzdienstleistung vergleichbarer Netzkunden.

Wenn der Netzkunde glaubhaft macht, dass seine Inanspruchnahme der Netzdienstleistung erheblich geringer ist, so ist dies von EVN angemessen zu berücksichtigen. EVN kann die Vorauszahlung nur in Teilbeträgen verlangen, wenn EVN Abschlagszahlungen erhebt. Die Anzahl der Teilbeträge muss dabei mindestens so hoch sein, wie die Anzahl der Abschlagszahlungen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

3. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann EVN beim Netzkunden eine geeignete Messeinrichtung mit Vorauszahlungsmechanismus (z. B. Münzzähler) einrichten oder die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern) in angemessener Höhe akzeptieren. Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
4. EVN kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Netzkunde im Verzug ist und er nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

## XXII. Vertragsstrafe

EVN kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn der Netzkunde unbefugt das Netz benützt. Eine unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen liegt vor,

- wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden,
- wenn die Netzdienstleistung vor der Anbringung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen in Anspruch genommen wird,
- wenn die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nach der Einstellung der Netzdienstleistung oder Vertragsauflösung gemäß Pkt. XXV erfolgt und die Anlage von EVN stillgelegt wurde.

Die Vertragsstrafe wird so erstellt, dass die für den Vertrag des Netzkunden geltenden Preisansätze zuzüglich 25 % Erhöhung verrechnet werden. Dabei werden für die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen die Verbrauchsdaten für vergangene Abrechnungsperioden herangezogen. Liegen diese Daten nicht vor, ist vom Verbrauch vergleichbarer Anlagen auszugehen.

Die Vertragsstrafe kann für ein Jahr berechnet werden, wenn

- die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen

nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden kann.

## XXIII. Änderung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen und der Systemnutzungstarife

1. Sollte infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen die Netznutzung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise ab dem Zeitpunkt, in dem die genannten Umstände wirksam werden, auf die sich danach ergebende Höhe. Durch Verordnung festgesetzte Fixpreise gelten daher unmittelbar für dieses Vertragsverhältnis.
2. Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Netzzugangsvertrages geänderte Allgemeine Verteilernetzbedingungen genehmigt, hat EVN dies dem Netzkunden durch ein individuelles Schreiben oder durch eine besonders hervorgehobene Erklärung in der jedem Kunden zugesandten Kundenzeitschrift bekannt zu geben und ihm diese auf dessen Wunsch zuzusenden. Gelten die genehmigten Änderungen nicht kraft Gesetzes für alle gegen-

wärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Netzzugangsvertrages zwischen EVN und dem Netzkunden, so gelten die neuen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung des Netzkunden innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe als vereinbart. Der Netzkunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen. Die Änderungen gelten ab dem Monatsersten, der dem Tag des Endes der Frist folgt. Im Fall des Vorliegens einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung des Netzkunden ist EVN berechtigt, das Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Frist ab Zugang dieser Erklärung zum Monatsletzten zu kündigen.

3. Im Falle der Aufhebung der amtlichen Regelung der Systemnutzungstarife hat EVN dem Netzkunden jedenfalls den Netzzugang zu sachlichen und nichtdiskriminierenden Bedingungen und unter Zugrundelegung von an ihrem tatsächlichen Aufwand orientierten Kosten zu gewähren.

## G) Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen

### XXIV. Formvorschriften/Teilungültigkeit

1. Der Netzzugangsvertrag, sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hiezu bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Dasselbe gilt für alle Anträge und Erklärungen, für welche in diesen Bedingungen Schriftform vorgesehen ist. Auf Seiten EVN wird der Schriftform auch durch elektronisch reproduzierte Unterschrift Genüge getan.
2. (Teilungültigkeitsklausel) Sollten einzelne Bestimmungen des Netzzugangsvertrages und/oder dieser Allgemeinen Verteilernetzbedingungen einschließlich der Beilagen und Anlagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Für Unternehmer im Sinne des KSchG gilt: Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.
3. Der Netzkunde kann sich bei der Abgabe von Meldungen und Erklärungen durch Dritte, insbesondere auch Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortliche, vertreten lassen. Eine entsprechende Bevollmächtigung ist EVN durch Übermittlung einer Vollmacht nachzuweisen, wobei die elektronische Übermittlung ausreichend ist.
4. Für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung des Netzzugangsvertrages sollen die von EVN zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann EVN nachträglich eine rechtlich verbindliche Erklärung verlangen. Für schriftliche Erklärungen von EVN kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird.

### XXV. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Netzzugangsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Dabei muss eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden.
2. Übersiedelt der Netzkunde, so ist er berechtigt, den Netzzugangsvertrag zum Ende eines jeden Kalender-

monats zu kündigen. Er braucht dabei nur eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einhalten.

Wenn der Netzkunde übersiedelt ist oder die Inanspruchnahme der Netzdienstleistung einstellt, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann EVN den Vertrag jederzeit als erloschen behandeln. Bis dahin hat der Netzkunde seinen Vertrag zu erfüllen.

3. Die Zustimmung von EVN ist notwendig, wenn ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Netzzugangsvertrags eintreten will; diese Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintrittes vom Netzkunden an EVN nicht bzw. nicht korrekt bekanntgegeben, so haften der bisherige Netzkunde und der neue Netzkunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.
4. Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle aus dem Netzzugangsvertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit die Voraussetzungen für den Netzzugang erfüllt sind. Der übertragende Vertragspartner wird, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist. Jede Rechtsnachfolge ist dem Vertragspartner unverzüglich bekanntzugeben.

#### **XXVI. Einstellung der Netzdienstleistungen, Vertragsauflösung**

1. EVN kann die Netzdienstleistungen fristlos einstellen, wenn der Netzkunde den „Allgemeinen Verteilernetzbedingungen der EVN“ zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist,
  - um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  - um die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen unter Umgehung, Beeinflussung oder vor der Anbringung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtung zu verhindern oder um zu gewährleisten, dass unzulässige Störungen weiterer Anlagen von Netzkunden oder unzulässig störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von EVN oder Dritter ausgeschlossen werden.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, vor allem bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, kann EVN die Netzdienstleistungen einstellen, wenn dem Netzkunden die Einstellung zwei Wochen vorher angedroht wurde. EVN kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Netzdienstleistungen ankündigen. Dies gilt auch, wenn die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Netzkunden für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe nicht mehr gegeben ist.
3. EVN muss die Netzdienstleistungen am darauffolgenden Arbeitstag wieder ermöglichen, sobald die Gründe für die Einstellung weggefallen sind und der Netzkunde nachweislich die Kosten der Einstellung und der Wiederherstellung der Netzdienstleistungen ersetzt sowie eine allfällige Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gemäß Punkt XXI. erbracht hat. Diese Kosten können pauschal berechnet werden. Sofern die Aussetzung aufgrund der Mitteilung des Lieferanten über eine

außerordentliche Kündigung wegen Nichtzahlung von Stromlieferungsentgelten vorgenommen werden soll, wird die Aussetzung nicht vollzogen, wenn zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung ein neuer Stromlieferungsvertrag oder die schriftliche Bestätigung des Lieferanten über eine Belieferung vorliegt.

4. EVN kann in den Fällen 1 und 2 auch den Netzzugangsvertrag auflösen, wenn dies 3 Monate vorher angekündigt wird. Dies gilt nicht, wenn die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Netzkunden für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe nicht mehr gegeben ist.
5. Wenn durch die Nichtinanspruchnahme von Rechten aus dem Netzzugangsvertrag auch Rechtsansprüche anderer Netzkunden beeinträchtigt werden, kann dieser Vertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

#### **XXVII. Haftung bei Störungen**

1. Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
2. Gestattet EVN dem Netzkunden ausdrücklich, dass auch Dritte die vertraglichen Netzdienstleistungen in Anspruch nehmen, so haftet EVN dem Dritten gegenüber im gleichen Umfang wie dem Netzkunden.

#### **XXVIII. Gerichtsstand**

1. Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das am Sitz der EVN sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
2. Die Bestimmung des Abs. 1 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.
3. Unbeschadet der Zuständigkeit der Energie-Control Kommission gemäß § 16 E-RBG und der ordentlichen Gerichte kann sowohl EVN als auch der Netzkunde Streit- oder Beschwerdefälle, wie z. B. Streitigkeiten aus der Abrechnung von Systemnutzungsentgelten, der Energie-Control GmbH vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control GmbH richtet sich nach den Bestimmungen des § 10a E-RBG.
4. Der Netzkunde kann eine Klage wegen Streitigkeiten über die aus dem Verhältnis zwischen Netzkunden und EVN entspringenden Verpflichtungen, insbesondere die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungstarife, erst nach Zustellung des Bescheides der Energie-Control Kommission im Streitschlichtungsverfahren gemäß § 16 Abs 1 Z 5 E-RBG innerhalb der in § 16 Abs 3a E-RBG vorgesehenen Frist von 4 (vier) Wochen einbringen.

Maria Enzersdorf, im Mai 2008